PZN	Artikelbezeichnung	Menge	Einheit	AEK in € zzgl. MwSt. gültig ab 01.03.2012
1700047	ACETONUM	1000	ML	6,19
4766874	ACID.ASCORBICUM	100	G	3,80
1700188	ACID.BENZOICUM	100	G	3,89
1789538	ACID.CITRICUM ANHYDRICUM CRYST.	250	G	3,05
2263258	ACID.CITRICUM ANHYDRICUM PULV.	100	G	2,50
1700337	ACID.HYDROCHLORICUM CONCENTR.	1000	ML	5,44
1700372	ACID.LACTICUM	250	ML	6,85
2263761	ACID.PHOSPHORICUM CONCENTR.	250	ML	7,90
3885312	ACID.POLYACRYLICUM	25	G	6,15
1700484	ACID.SALICYL.PULV.SUBT.	100	G	4,20
2263838	ACID.SORBICUM	25	G	3,40
1700573	ACID.TANNICUM	100	G	10,28
1700596	ACID.TARTARICUM	100	G	5,16
1700691	ADEPS LANAE ANHYDRICUS	1000	G	14,12
2264051	ADEPS SOLIDUS	250	G	6,74
2264134	AETHACRIDINUM LACTICUM	10	G	14,15
1700745	AETHER	1000	ML	6,65
1700774	AETHYLIUM P-AMINOBENZOICUM	25	G	4,75
1705352	ALCOHOL CETYLICUS	100	G	3,10
2272978	ALCOHOL CETYLSTEARYLICUS	100	G	2,95
1700834	ALCOHOL ISOPROPYLICUS	5000	ML	15,50
2264594	ALLANTOINUM	10	G	2,40
2161799	ALPHA-TOCOPHEROLUM	10	ML	4,22
3006003	ALPHA-TOCOPHEROLUM ACETICUM	25	ML	6,55
2264861	ALUM.CHLORAT.HEXAHYDRIC.	100	G	4,64
1700975	AMMON.BITUMINOSULFON.	100	G	10,12
2590595	AMYLUM TRITICI	250	G	2,80
4246867	AQUA PRO INJECTIONE	1000	ML	4,26
4443869	AQUA PURIF.QUALITAETSZUSCHLAG	1	ST	0,77
2344778	AQUA PURIFICATA PLUS ZUSCHLAG	1000	ML	0,80
1701236	AQUA ROSAE	250	ML	4,30
1701259	ARGENT.NITRICUM	10	G	7,26
2265903	ARGENT.PROTEINICUM	10	G	11,80
2266096	ATROPINUM SULFURICUM	1	G	8,35
1701271	BALSAMUM PERUVIANUM	100	ML	8,12
2266328	BENTONITUM	100	G	13,10
1701325	BENZINUM PETROLEI	5000	ML	17,06
2266558	BENZYLIUM NICOTINICUM	25	ML	10,70
3022367	BETAMETHASONUM VALERIANICUM	1	G	21,90
1701383	BISMUTUM SUBGALLICUM	100	G	14,30
1701414	BISMUTUM SUBNITRICUM	100	G	17,70
3773518	BROMHEXINUM HYDROCHLORICUM	5	G	3,48
3105018	BUFEXAMACUM	5	G	4,46
1701555	CALC.CARBONICUM	250	G	3,55
2270643	CAMPHORA SYNTH.	100	G	4,38
3105099	CARBACHOLINIUM CHLORATUM	25	G	268,35
1701667	CARBO MEDICINALIS	50	G	5,35
2271200	CERA ALBA	100	G	2,70
2271246	CERA FLAVA	100	G	2,47

PZN	Artikelbezeichnung	Menge	Einheit	AEK in € zzgl. MwSt. gültig ab 01.03.2012
2161842	CERA LIQUIDA	1	L	8,59
2382419	CERA SIMMONDSIAE LIQUIDA	100	ML	7,35
2382046	CETYLIUM PALMITINICUM	250	G	4,75
7536399	CHINOLINGELB	5	G	3,40
1701839	CHLORALUM HYDRATUM	100	G	13,56
1701851	CHLORAMPHENICOLUM	5	G	3,41
2271737	CHLORHEXIDINUM ACETICUM	5	G	4,98
2748613	CHLOROCRESOLUM	5	G	4,80
2161865	CHLORTETRACYCLINUM HYDROCHL.	5	G	3,36
2161871	CICLOSPORINUM	1	G	63,93
3272437	CLOBETASOLUM PROPIONICUM	1	G	21,59
3042281	CLOTRIMAZOLUM	5	G	4,17
1701905	CODEINUM PHOSPHORIC.	5	G	16,03
2272145	COLLODIUM	225	ML	19,35
3291251	CONTRAMARUM-AROMA	10	ML	5,35
2276054	DEQUALINIUM CHLORATUM	1	G	9,05
2276108	DEXAMETHASONUM	1	G	16,07
2161894	DEXAMETHASONUM ACETICUM	0.5	G	13,04
7617560	DIHYDROCODEINUM BITARTARICUM	25	G	46,16
3748242	DIMENHYDRINATUM	10	G	4,09
2315268	DIMETICONUM 350	100	ML	7,03
1702282	DIPHENHYDRAMIN.HYDROCHLOR.	10	G	4,20
2276189	DIPHENYLHYDANTOINUM	25	G	6,80
1702276	DITHRANOLUM	10	G	26,98
1702342	EPHEDRINUM HYDROCHLORICUM	10	G	7,33
2161902	ERYTHROMYCINUM	10	G	5,40
3433828	EUCERINUM CUM AQUA	1000	G	9,93
1790493	EXTR.CAPSICI AETHER. 1%	25	ML	6,20
1702460	EXTR.HAMAMELIDIS CORT.FLUID.	100	ML	9,80
1702508	EXTR.THYMI FLUID.	250	ML	7,10
1702649	FLOR.CHAMOMILLAE AEGYPT.	1000	G	12,27
1702661	FLOR.CHAMOMILLAE BOEHM.	1000	G	14,48
1702690	FLOR.CHAMOMILLAE GERM.	1000	G	14,64
2285573	FLOR.CHAMOMILLAE PRO BALNEO	1000	G	9,27
1702715	FLOR.CHAMOMILLAE ROMANAE	100	G	5,57
2161960	FLUOCINOLONUM ACETONATUM	0.5	G	35,70
1703005	FOLBETULAE	250	G	2,52
1703353	FOLSALVIAE	250	G	3,21
2289660	FOL.SENNAE TINNEVELLY	500	G	3,45
7633866	FOL.URTICAE	500	G	3,69
1703465	FOL.UVAE URSI	1000	G	12,98
2301438	FUCHSINUM	10	G	123,00
3940264	FUROSEMIDUM	5	G	5,50
3022410	GENTAMYCINUM SULFURICUM	1	G	6,50
1704192	GLYCERINUM	1000	ML	5,75
1791469	GLYCERINUM ANHYDRICUM	250	ML	3,35
1704217	GLYCERINUM MONOSTEARINIC. 40-50	100	G	5,26
2162066	HEXACHLOROCYCLOHEXANUM	25	G	7,82
1705027	HYDROCORTISONUM	1	G	4,25

	T	1	1	A E14 : G
				AEK in €
PZN	Artikelbezeichnung	Menge	Einheit	zzgl. MwSt.
	C C			gültig ab
4705050	LIVEROCORTIONALIMA A CETICUMA	4	0	01.03.2012
1705056	HYDROCORTISONUM ACETICUM	1 1000	G	4,38
1705079	HYDROGEN.PEROX.SOL.CONC.	1000	ML	4,73
3006032	HYDROXYAETHYLCELLULOSUM	100	G	6,90
3940235	HYDROXYPROPYLCELLULOSUM	50	G	11,10
7536330	INDOMETACINUM	5	G	4,09
2305407	ISOPROPYLIUM MYRISTINICUM	100	ML	3,86
7536695	JODOCHLOROXYCHINOLINUM	10	G	9,36
2305519	JODUM	50	G	10,65
1791854	KALIUM BROMATUM	100	G	6,80
1705197	KALIUM CHLORATUM	250	G	4,43
1705234	KALIUM JODATUM	100	G	10,38
2306022	KALIUM PERMANGANICUM	250	G	6,01
2306105	KALIUM SORBINICUM PULV.	25	G	2,75
1705381	LANOLINUM	250	G	5,95
2162155	LIDOCAINUM	10	G	3,53
2273185	LIDOCAINUM HYDROCHLORICUM	50	G	7,55
1705493	LIQ.ALUMINII ACETICO-TARTAR.	1000	ML	3,76
1705518	LIQ.AMMONII ANISATUS	100	ML	5,50
1705530	LIQ.AMMONII CAUSTIC. TRIPLEX	1000	ML	1,77
1705576	LIQ.CARBONIS DETERGENS	100	ML	8,95
1705636	LIQ.NATRII HYPOCHLOROSI 12,5%	1000	ML	13,65
1705688	LOTIO ZINCI AQUOSA	1000	G	10,62
1705748	MAGN.PEROXYDATUM 25%	100	G	5,30
2162273	MAGN.STEARINICUM	100	G	3,22
2274629	MANNITOLUM	100	G	3,64
1705895	MENTHOLUM	25	G	4,82
2162439	METHYLHYDROXYPROPYLCELLULOS.	25	G	4,60
1705926	METHYLIUM NICOTINICUM	25	G	8,63
1705932	METHYLIUM-P-HYDROXYBENZOICUM	25	G	2,75
2301852	METHYLROSALINIUM CHLORATUM	10	G	8,25
2274902	METHYLTHIONINIUM CHLORATUM	10	G	6,80
	METOCLOPRAMIDUM			
3105225	HYDROCHLORIC.	5	G	4,70
2590164	METRONIDAZOLUM	5	G	3,07
2162451	MICONAZOLUM	1	G	4,29
7536287	MICONAZOLUM NITRICUM	1	G	4,55
1560215	MORPHIN.HYDROCHLORICUM	1	G	7,56
2275310	NAPHAZOLINUM HYDROCHLORICUM	5	G	6,17
	NATR.AETYLENDIAMINUM			,
3105260	TETRAACETICUM	100	G	7,80
1792322	NATR.BENZOICUM PULV.	100	G	3,38
1705984	NATR.BICARBONICUM PULV.	1000	G	3,00
1706050	NATR.CHLORAT.	250	G	2,00
1706073	NATR.CITRICUM	100	G	3,70
2162480	NATR.CROMOGLICINICUM	5	G	10,23
1792434	NATR.JODATUM	25	G	6,95
2275988	NATR.LAURYLSULFURICUM	100	G	4,48
1792457	NATR.PHOSPHORICUM	250	G	4,95
1706191	NATR.SULFURICUM	1000	G	4,01
			1 -	.,

PZN	Artikelbezeichnung	Menge	Einheit	AEK in € zzgl. MwSt. gültig ab 01.03.2012
2748665	NYSTATINUM	1	G	4,05
2276864	OCTYLDODECANOLUM	250	ML	5,88
2279986	OESTRADIOLUM BENZOICUM	1	G	9,18
2162528	OESTRADIOLUM HEMIHYDRICUM	1	G	9,08
2162534	OESTRIOLUM	1	G	40,39
1706305	OL.AMYGDALARUM	250	ML	3,95
1792606	OL.ANISI BISRECT.	25	ML	3,05
1706340	OL.ARACHIDIS	1000	ML	4,50
2280400	OL.ARACHIDIS HYDROGENATUM	100	G	3,60
1789946	OL.AVOCADO	100	ML	3,35
1706386	OL.CACAO RASPATUM	100	G	4,35
1792701	OL.CARVI	25	ML	6,70
1792718	OL.CARYOPHYLLI	25	ML	3,05
1792747	OL.CITRI	25	ML	3,60
2281701	OL.EUCALYPTI 70-75%	100	ML	3,95
1792799	OL.EUCALYPTI 80-85%	100	ML	4,10
1792859	OL.HYPERICI	100	ML	3,95
1706535	OL.JECORIS	1000	ML	6,70
1792888	OL.LAVANDULAE	25	ML	4,94
1792925	OL.MENTHAE PIP.	25	ML	3,70
2275043	OL.NEUTRALE (MIGLYOL 812)	250	ML	6,40
1706676	OL.OLIVARUM	1000	ML	8,15
1793008	OL.PINI SILVESTRIS	25	ML	3,90
1795000	OL.RICINI RAFFINATUM	1000	ML	5,19
1706788	OL.ROSAE ARTIFIC.	1000	ML	4,65
1793043	OL.ROSMARINI	25	ML	8,80
1793155	OL.THYMI	25	ML	4,49
1706937	OL.ZINCI	1000	G	14,90
1701762	OLEYLIUM OLEINICUM	250	ML	5,42
3291311	ORANGEN-AROMA	10	ML	4,15
3291334	ORANGEN-TROCKENAROMA	10	G	3,20
2264542	PANTOTHENOLUM	25	G	5,60
2262767	PARACETAMOLUM	100	G	5,70
1707003	PARAFFINUM SOLIDUM IN ROTULIS	250	G	3,00
1707026	PARAFFINUM SUBLIQUID.	1000	ML	4,30
1707049	PASTA ZINCI	250	G	4,35
2162586	PHENYLEPHRINUM HYDROCHLORIC.	25	G	23,33
1793385	PHYSOSTIGMIN.SALICYL.	1	G	38,00
1707380	PILOCARPIN.HYDROCHLORICUM	1	G	16,16
3940212	PIX LITHANTHRACIS	250	ML	18,40
3340212	POLYAETHYLENGLYCOL400-	230	IVIL	10,40
2267842	STEARIN.	100	G	3,76
2309523	POLYAETHYLENGLYCOLUM 300	100	ML	2,70
2309569	POLYAETHYLENGLYCOLUM 400	100	ML	2,70
2309658	POLYAETHYLENGLYCOLUM 1500	100	G	2,65
2309747	POLYAETHYLENGLYCOLUM 4000	100	G	2,73
2309782	POLYAETHYLENGLYCOLUM 6000	100	G	3,00
2162592	POLYAETHYLENGLYCOLUM LAURYL.	250	ML	4,78
1709930	POLYSORBAT 20	100	ML	3,50

PZN	Artikelbezeichnung	Menge	Einheit	AEK in € zzgl. MwSt. gültig ab 01.03.2012
2323032	POLYSORBAT 40	100	ML	2,83
2323061	POLYSORBAT 60	100	ML	3,55
1709947	POLYSORBAT 80	100	ML	3,50
1707440	PREDNISOLONUM	1	G	5,37
2162646	PREDNISOLONUM ACETICUM	1	G	6,08
2162675	PREDNISOLONUM NATR. PHOSPHOR.	1	G	17,90
1707486	PREDNISONUM	1	G	7,33
2162681	PRILOCAINUM HYDROCHLORICUM	2.5	G	10,23
3005920	PROGESTERONUM	1	G	5,58
1793451	PROPYLENGLYCOLUM	100	ML	2,45
2162698	PROPYLIUM PALMITINICUM	100	ML	3,67
1793445	PROPYLIUM-P-HYDROXYBENZOICUM	25	G	2,95
2382939	PROTEGIN®	100	G	4,45
1707925	RESORCINUM	100	G	9,26
2413657	SACCHARUM	1000	G	7,25
1708184	SACCHARUM AMYLACEUM PULV.	1000	G	4,60
1708267	SACCHARUM LACTIS	1000	G	3,70
2264111	SILICIUM DIOXYDATUM COLLOIDALE	100	G	18,23
1708617	SIR.CERASI	1000	ML	5,55
1708623	SIR.RUBI IDAEI	1000	ML	6,35
2266400	SOLUTIO BENZALKONII CHLORATI	25	ML	10,25
2271714	SOLUTIO CHLORHEXIDINI GLUC. 20%	25	ML	4,39
2275959	SOLUTIO NATRIUM LACTICI 50%	100	ML	6,15
2316279	SORBITANUM MONOSTEARINICUM	100	G	6,10
1793876	SORBITOLUM PURISS.PULV.	100	G	2,70
4873624	SPIR. 96% F.REZEPTUR+DEFEKTUR	1000	ML	2,07
1708729	SPIR.AETHEREUS	250	ML	7,45
1708876	SPIR.VINI GALLICI 38%	5000	ML	32,60
1794019	SPIR.VINI GALLICI C.OLEO PINI 38%	2500	ML	16,05
2162735	SPIRONOLACTONUM	1	G	8,05
1708994	SUCC.LIQUIRIT.DEP.INSP.	250	G	16,85
1709108	SULFATHIAZOLUM	25	G	7,80
1709137	SULFUR COLLOIDALE	100	G	4,55
2318019	SULFUR DEPURATUM	250	G	2,45
1709172	SULFUR PRAEC.	250	G	2,65
1709232	TALCUM	1000	G	3,25
2318261	TANNINUM ALBUMINATUM	25	G	8,03
2318522	TESTOSTERONUM	5	G	12,82
2318545	TESTOSTERONUM PROPIONICUM	5	G	12,15
2318568	TETRACAINUM HYDROCHLORICUM	10	G	10,45
2383181	TETRACYCLIN.HYDROCHLOR.	10	G	5,20
2318870	THIOMERSALUM	5	G	15,40
2162741	TIABENDAZOLUM	5	G	20,48
1709404	TINCT.ARNICAE	1000	ML	18,83
1709462	TINCT.BELLADONNAE NORMATA	100	ML	6,75
1709516	TINCT.CAPSICI NORMATA	100	ML	5,60
1709640	TINCT.IPECACUANHAE NORMATA	100	ML	8,50
1709692	TINCT.MYRRHAE	250	ML	5,77
1601701	TINCT.OPII NORMATA	50	G	30,00

PZN	Artikelbezeichnung	Menge	Einheit	AEK in € zzgl. MwSt. gültig ab 01.03.2012
1709746	TINCT.RATANHIAE	100	ML	5,06
1709829	TINCT.VALERIANAE	1000	ML	13,42
2162764	TRETINOINUM	1	G	12,17
2322819	TRIAMCINOLONUM ACETONATUM	1	G	12,47
3940293	TROMETAMOLUM	50	G	8,75
1709999	UNGT.ALCOHOLUM LANAE	1000	G	9,77
3104987	UNGT.BASALIS	250	G	4,88
2323747	UNGT.CEREUM	100	G	5,35
1710057	UNGT.EMULSIFICANS	250	G	5,48
3289320	UNGT.EMULSIFICANS NONIO. AQ.	100	G	3,60
1710100	UNGT.LANETTE	250	G	5,39
1794640	UNGT.LENIENS	250	G	5,92
1794663	UNGT.MOLLE	250	G	5,43
1710175	UNGT.ZINCI	250	G	5,15
1710198	UREA PURA	250	G	3,75
1710206	VANILLINUM	25	G	3,92
1710258	VASELINUM ALBUM	1000	G	5,69
1710293	VASELINUM FLAVUM	1000	G	5,56
	XYLOMETAZOLINUM			
2162876	HYDROCHLORIC.	1	G	4,96
1710376	ZINCUM OXYDATUM	1000	G	7,25

PZN	Artikelbezeichnung	Menge	Einheit	AEK in € zzgl. MwSt. gültig ab 01.10.2009
2182293	APONORM DREHDOSIERKRUKEN	20	G	0,54
	APONORM DREHDOSIERKRUKEN	30	G	0,64
	APONORM DREHDOSIERKRUKEN	50	G	0,72
	APONORM DREHDOSIERKRUKEN	100	G	0,88
	APONORM DREHDOSIERKRUKEN	200	G	1,19
	AUGENTROPFGLAS STERIL	10		2,21
6347377		1	ST	0,07
	GELATINEKAPSEL GR 0	1	ST	0,03
	GELATINEKAPSEL GR 00	1	ST	0,03
	GELATINEKAPSEL GR 1	1	ST	0,03
	GELATINEKAPSEL GR 2	1	ST	0,03
2598881		1	ST	0,02
	GELATINEKAPSEL GR 4	1	ST	0,02
	GEWINDEFLASCHE GL 28	150		0,49
	GEWINDEFLASCHE GL 28	50		0,36
	GEWINDEFLASCHE GL 28	200		0,54
2599107		500		0,93
	GEWINDEFLASCHE GL 28	100		0,41
	GEWINDEFLASCHE GL 28	300		0,69
	GEWINDEFLASCHE GL 28	250		0,62
	GEWINDEFLASCHE GL 28	1000		1,29
2598906		1000	G	0,15
2598912		20	G	0,17
	KRUKE MIT DECKEL WEISS KST	30	G	0,18
	KRUKE MIT DECKEL WEISS KST	50	G	0,21
2598941		75	G	0,32
	KRUKE MIT DECKEL WEISS KST	100	G	0,34
	KRUKE MIT DECKEL WEISS KST	200	G	0,59
2598964		150	G	0,57
	KRUKE MIT DECKEL WEISS KST	250		0,69
	KRUKE MIT DECKEL WEISS KST	500		1,36
	KRUKE MIT DECKEL WEISS KST	300		0,84
	KRUKE MIT DECKEL WEISS KST	1000		2,30
	KRUKE UNGUATOR		ML	0,48
	KRUKE UNGUATOR	100		0,81
	KRUKE UNGUATOR		ML	0,58
	KRUKE UNGUATOR		ML	0,65
	KRUKE UNGUATOR	200		1,12
	KRUKE UNGUATOR	300		2,03
	KRUKE UNGUATOR	500		2,38
	NASENSPRAY FLASCHE	1	ST	0,52
	PIPETTENGLAS BRAUN KOMPL		ML	0,63
	PIPETTENGLAS BRAUN KOMPL	100		0,79
	PIPETTENGLAS BRAUN KOMPL		ML	0,67
	PIPETTENGLAS BRAUN KOMPL		ML	0,69
	PIPETTENGLAS BRAUN KOMPL	50		0,71
2182347		300		1,37
	REZEPTURDOSEN F TOPITEC	500		1,65
2599432	TROPFGLAS BRAUN RUND KOMPL	10	ML	0,22

PZN	Artikelbezeichnung	Menge	Einheit	AEK in € zzgl. MwSt. gültig ab 01.10.2009
2599490	TROPFGLAS BRAUN RUND KOMPL	100	ML	0,35
2599455	TROPFGLAS BRAUN RUND KOMPL	20	ML	0,24
2599461	TROPFGLAS BRAUN RUND KOMPL	30	ML	0,26
2599478	TROPFGLAS BRAUN RUND KOMPL	50	ML	0,28
2599840	TUBE	120	ML	0,66
7536666	TUBE	15	ML	0,36
2599811	TUBE	25	ML	0,39
2599828	TUBE	35	ML	0,44
2599834	TUBE	60	ML	0,48
2182399	VERSCHLUSS GL 18 KINDERGES	1	ST	0,12
2182407	VERSCHLUSS GL 28 KINDERGES	1	ST	0,13
2599745	WEITHALSGLAS BRAUN KOMPL	1	L	2,12
2599739	WEITHALSGLAS BRAUN KOMPL	500	ML	1,37
2599627	WEITHALSGLAS BRAUN KOMPL	30	ML	0,48
2599633	WEITHALSGLAS BRAUN KOMPL	50	ML	0,54
2599662	WEITHALSGLAS BRAUN KOMPL	100	ML	0,65
2599685	WEITHALSGLAS BRAUN KOMPL	150	ML	0,78
2599610	WEITHALSGLAS BRAUN KOMPL	25	ML	0,48
2599656	WEITHALSGLAS BRAUN KOMPL	75	ML	0,63
2599691	WEITHALSGLAS BRAUN KOMPL	200	ML	0,90
2599679	WEITHALSGLAS BRAUN KOMPL	125	ML	0,75
2599716	WEITHALSGLAS BRAUN KOMPL	250	ML	0,98
2599722	WEITHALSGLAS BRAUN KOMPL	300	ML	1,08
2599745	WEITHALSGLAS BRAUN KOMPL	1000	ML	2,12

Anlage 3 Preisbildung für parenterale Lösungen

Anlage 3 Teil 1: Allgemeine Bestimmungen für die Preisbildung

Zu § 2 Abs. 2 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen treffen die Vertragspartner für die Herstellung und Abrechnung parenteraler Lösungen die nachfolgenden Regelungen. Die Bestimmungen gelten bundesweit und sind auf alle Teile dieser Anlage anzuwenden, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

1. Für die Herstellung von parenteralen Zubereitungen sind grundsätzlich die am wirkstoffbezogenen Versorgungsbedarf der Apotheke, der im Zeitpunkt der Herstellung zu erwarten ist, ausgerichteten wirtschaftlichsten Wirkstärken-Packungsgrößen-Kombinationen zu verwenden. Es sind nur Fertigarzneimittel zu verwenden, die nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) in Deutschland zugelassen und verkehrsfähig sind (einschließlich Importarzneimittel nach § 129 Abs. 1 SGB V).

2. Preisbildung

- 2.1 Der Apothekenabgabepreis ergibt sich aus der Summe der Preise für die in der Zubereitung enthaltenen Stoffe (abrechnungsfähige Menge multipliziert mit dem Abrechnungspreis je mg, ml oder I. E.) und des Preises für Primärpackmittel nach Ziffer 4, sofern nicht das Primärpackmittel der Trägerlösung als Packmittel verwendet wird, zuzüglich des in den nachfolgenden Teilen festgelegten Zuschlages ("Arbeitspreis") sowie der Umsatzsteuer. Mit dem Zuschlag sind auch die Sach- und Verwaltungskosten, insbesondere für Verbrauchsmaterial, Entsorgung und Dokumentation abgegolten.
- 2.2 Grundsätzlich ist das Primärpackmittel der Trägerlösung als Packmittel für die Zubereitung zu verwenden. Die Berechnung des abrechnungsfähigen mg-Preises erfolgt entsprechend 2.4. dieser Anlage. In die Preisauswahl werden dann alle Abpackungen von Trägerlösungen einbezogen, deren abgeteilte Einheiten dem Volumen nach der Verordnung entsprechen. Die zusätzliche Abrechnung eines weiteren Primärpackmittels ist in diesen Fällen nicht zulässig.
- 2.3 Bei der Ermittlung des mg-Preises für Trägerlösungen ist der "mg-Preis" gesondert für jede Wirkstärke/Konzentration (zum Beispiel getrennt für Glucose 5% und Glucose 40%) zu berechnen.
- 2.4 Bei der Feststellung des zweitgünstigsten Apothekeneinkaufspreises der pharmazeutischen Unternehmer (jeweils Ziffer 2 der Teile 2 bis 7 der Anlage 3) ist auf die Zahl der unterschiedlichen pharmazeutischen Unternehmer, nicht auf die absoluten Beträge der einzelnen Packungspreise abzustellen. Im ersten Schritt wird der günstigste mg-Preis des Wirkstoffes aus allen Fertigarzneimittelpackungen eines pharmazeutischen Unternehmers ermittelt. Von dem so je pharmazeutischen Unternehmer ermittelten Preis ist der zweitgünstigste Preis der Preisberechnung zu Grunde zu legen. Wenn der günstigste mg-Preis bei mehr als einem pharmazeutischen Unternehmer vorkommt, ist dies zugleich der "zweitgünstigste" Preis.

Beispiel 1

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer A = 10,00 EUR

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer B = 12,00 EUR

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer C = 14,00 EUR

è Maßgeblich ist der mg-Preis von 12,00 EUR.

Beispiel 2

mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer A = 10,00 EUR mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer B = 10,00 EUR mg-Preis pharmazeutischer Unternehmer C = 14,00 EUR

- è Maßgeblich ist der mg-Preis von 10,00 EUR.
- 2.5 Wenn ein preisgünstigeres Importarzneimittel im Sinne jeweils der Ziffer 3 der Anlage 3 der Teile 2 bis 5 sowie Teil 7 abgegeben wird, ist der mg-Preis dieses Importarzneimittels maßgeblich. Ein Abschlag von 1 % erfolgt auf diesen Preis nicht. Wird kein Importarzneimittel verwendet, wird dessen Preis nicht in die Preisberechnung einbezogen.
- 2.6 Die Berechnung der mg-Preise erfolgt bei Salzen auf der Grundlage der freien Base oder Säure des Wirkstoffes.
- 2.7 Wenn in der Anlage 3 auf den Zuschlag nach § 5 Absatz 3 Arzneimittelpreisverordnung verwiesen wird (Teil 4 Ziffer 7, Teil 6 Ziffer 6, Teil 7 Ziffer 7), tritt der Zuschlag nach § 5 Absatz 3 der Arzneimittelpreisverordnung an die Stelle des jeweils vereinbarten Arbeitspreises. Im Übrigen erfolgt die Preisbildung nicht nach der Arzneimittelpreisverordnung, sondern nach den Regeln der jeweiligen Teile der Anlage 3.
- 3. Für die Bildung der abrechnungsfähigen Menge gelten folgende Festlegungen:
 - 3.1 Bei parenteralen Zubereitungen abrechnungsfähig sind ärztliche Verordnungen, die den Bedarf von bis zu einer Woche umfassen, soweit es sich um nach Art und Menge identische Zubereitungen (applikationsfertige Einheiten) handelt.
 - 3.2 Die zur Herstellung der verordneten Zubereitung eingesetzten Fertigarzneimittelpackungen (PZN) können aus einer Packungseinheit oder aus mehreren abgeteilten Packungseinheiten bestehen.
 - 3.3 Eine Charge im Sinne dieser Anlage ist die an einem Tag je Verordnung hergestellte Anzahl identischer applikationsfertiger Einheiten.
 - 3.4 Eine Teilmenge ist die zur Herstellung der verordneten Menge aus einer Packungseinheit und/oder aus einer oder mehreren abgeteilten Packungseinheiten entnommene Menge.
 - 3.5 Als Anbruch gilt die noch nicht weiterverarbeitete Teilmenge.
 - 3.6 Ein unvermeidbarer Verwurf ist eine nicht mehr weiterverarbeitungsfähige Teilmenge. Nicht mehr weiterverarbeitungsfähig sind Anbrüche, deren Haltbarkeit überschritten ist oder die aus rechtlichen Gründen nicht in einer anderen Rezeptur verarbeitet werden dürfen. Nicht angebrochene abgeteilte Packungseinheiten sind kein unvermeidbarer Verwurf.
 - 3.7 Für Zubereitungen, die nicht von der abrechnenden Apotheke selbst hergestellt werden, sind unvermeidbare Verwürfe nach Ziffer 3.6 nur für die im Anhang 1 zu Anlage 3 Teil 1 aufgeführten Stoffe gemäß den dort getroffenen Regelungen abrechnungsfähig.

- 3.8 Für Zubereitungen, die von der abrechnenden Apotheke selbst hergestellt werden, sind unvermeidbare Verwürfe nach Ziffer 3.6 nur abrechnungsfähig:
 - a) für die im Anhang 1 zu Anlage 3 Teil 1 aufgeführten Stoffe gemäß den dort getroffenen Regelungen
 - b) für die im Anhang 2 zu Anlage 3 Teil 1 aufgeführten Stoffe gemäß den dort getroffenen Regelungen
 - c) für nicht im Anhang 1 oder 2 zu Anlage 3 Teil 1 aufgeführte Stoffe, falls nach Anbruch der entsprechenden Packung die Teilmenge nachweislich nicht innerhalb von 24 Stunden in einer weiteren Rezeptur verwendet werden konnte.
- 3.9 Die abrechnende Apotheke stellt sicher, dass unvermeidbare Verwürfe nach den Ziffern 3.7 bis 3.8 gemäß den Regelungen des Anhanges 3 zu Anlage 3 Teil 1 sowie nach den Regelungen der Technischen Anlagen gekennzeichnet werden. Zur Erfüllung der Regelungen des Anhangs 3 zu Anlage 3 Teil 1 kann die Apotheke ein Rechenzentrum beauftragen. Auch wenn das Kennzeichen "Verwurf geprüft" gesetzt ist, kann die Krankenkasse bei begründetem Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung weitere Prüfungen einleiten.
- 3.10 Die Abrechnungspreise für unvermeidbare Verwürfe sind innerhalb der Zusatzdaten zu übermitteln und dort zu kennzeichnen. Die Abrechnungswege bestimmen sich nach den Technischen Anlagen der Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V.
- 4. Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen sind nur mit einer Zubereitung abrechnungsfähig, wenn sie die Funktion eines Primärpackmittels haben. Insbesondere bei der Auswahl von Leerbeuteln bzw. Mischbeuteln ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Pumpen und Kassetten sind nur abrechnungsfähig, wenn sie ausdrücklich verordnet wurden. Die Abgabe und Abrechnung von Hilfsmitteln richten sich nach den in dem jeweiligen Bundesland geltenden vertraglichen Regelungen (§ 127 SGB V).
- 5. Der Apothekenabschlag nach § 130 SGB V wird nicht erhoben.
- 6. Diese Anlage tritt am 01.03.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Hiervon abweichend treten die Neuregelungen nach den Ziffern 3.9 und 3.10 sowie gemäß Anhang 3 zur technischen Umsetzung nach den Technischen Anlagen der Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V zum 01.08.2012 in Kraft.
- 7. Die nachfolgenden Teile der Anlage sind gesondert mit der in dem jeweiligen Teil festgelegten Frist kündbar.

Anlage 3 Teil 1: Anhang 1

Bei den aufgeführten Wirkstoffen ist ein tatsächlich anfallender unvermeidbarer Verwurf nach Ziffer 3.6 der Anlage 3 Teil 1 gemäß den Ziffern 3.7 und 3.8 a) maximal einmal innerhalb der unten angegeben Zeitspannen abrechnungsfähig.

Wirkstoff	Zeitspanne
Azacitidin	22 Stunden
Bendamustin	(sofort zu verwenden)
Bortezomib	8 Stunden
Cabazitaxel	1 Stunde
Melphalan	1,5 Stunden (inkl. Infusionsdauer)
Mifamurtid	6 Stunden
Mitomycin	(sofort zu verwenden)
Paclitaxel-Albumin	8 Stunden
Temozolomid	14 Stunden (inkl. Infusionsdauer von i. d. R. 90 Min.)
Vinblastin	6 Stunden

Anlage 3 Teil 1: Anhang 2

Bei den aufgeführten Wirkstoffen ist ein tatsächlich anfallender unvermeidbarer Verwurf nach Ziffer 3.6 der Anlage 3 Teil 1 gemäß Ziffer 3.8 b) maximal einmal innerhalb der unten angegeben Zeitspannen abrechnungsfähig.

Wirkstoff	Zeitspanne
Epirubicin	48 Stunden
Etoposid	72 Stunden
Irinotecan	48 Stunden
Paclitaxel	28 Tage

Anlage 3 Teil 1: Anhang 3

Prüfregeln zur Abrechnung eines unvermeidbaren Verwurfs nach Nummer 3.9

Ein unvermeidbarer Verwurf ist in den Daten nach § 300 SGB V auszuweisen.

Für die Prüfung eines unvermeidbaren Verwurfs werden aus den Datenlieferungen nach § 300 SGB V je Verordnungsblatt, Herstellungstag und Zeitpunkt,

- § die eindeutige Kennzeichnung des Herstellenden (IK oder eine vom DAV vergebene Nummer des Herstellenden)
- § die Anzahl der an diesem Tag aufgrund dieser Verordnung hergestellten applikationsfertigen Einheiten,
- § die an diesem Tag für diese Verordnung verarbeiteten Teilmengen der verwendeten Fertigarzneimittel nach diesem Vertrag herangezogen.

Angegebene Verwürfe werden bezogen auf die Fertigarzneimittelgruppe (Fertigarzneimittel mit gleichen Wirkstoffen), die minutengenaue Tageszeit und den Herstellenden über alle Krankenkassen zusammengefasst.

Je Herstellendem und Fertigarzneimittelgruppe darf maximal ein unvermeidbarer Verwurf anfallen, der kleiner ist als die Menge der kleinsten im Handel befindlichen abgeteilten Einheit aller einer Fertigarzneimittelgruppe zugeordneten Fertigarzneimittel.

Unvermeidbare Verwürfe der über die Fertigarzneimittelgruppe zusammengefassten Fertigarzneimittel müssen mindestens einen Zeitabstand aufweisen, der die in Anlage 3 Teil 1 Ziffer 3.7 und 3.8 definierte Haltbarkeitszeit überschreitet.

Soweit die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, wird der unvermeidbare Verwurf in den Abrechnungsdaten mit dem Merkmal "Verwurf geprüft" gekennzeichnet. Andernfalls darf das Kennzeichen "Verwurf geprüft" für als Verwurf gekennzeichnete Pharmazentralnummern nicht gesetzt werden und hat die abrechnende Apotheke auf Anfrage der Krankenkasse den Anfall des Verwurfs zu begründen.

Auch wenn das Kennzeichen "Verwurf geprüft" gesetzt ist, kann die Krankenkasse bei begründetem Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung weitere Prüfungen einleiten.

Anlage 3 Teil 2: Preisbildung für zytostatikahaltige parenterale Lösungen sowie parenterale Lösungen mit monoklonalen Antikörpern

Für zytostatikahaltige parenterale Lösungen sowie für parenterale Lösungen mit monoklonalen Antikörpern gelten neben den grundsätzlichen Bestimmungen nach Teil 1 in der zuletzt gültigen Fassung die folgenden Regelungen:

- 1. Abrechnungsfähig ist die je Verordnungsblatt verordnete, nach Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten bemessene Wirkstoffmenge, gegebenenfalls zuzüglich eines Verwurfs. Bei der Abrechnung sind die Pharmazentralnummern der tatsächlich verwendeten Fertigarzneimittel anzugeben.
- 2. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei nicht patentgeschützten Wirkstoffen der zweitgünstigste Apothekeneinkaufspreis je Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten der pharmazeutischen Unternehmer für Fertigarzneimittel mit diesem Wirkstoff, abzüglich eines Abschlags von 25 % auf den Apothekeneinkaufspreis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Großer Deutscher Spezialitätentaxe/Lauer-Taxe) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Bei der Ermittlung des zweitgünstigsten Preises werden Importarzneimittel und in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe Lauer-Taxe als "AV" gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt.
- 3. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei patentgeschützten Wirkstoffen und für Fertigarzneimittel, zu denen kein Fertigarzneimittel eines anderen pharmazeutischen Unternehmers mit dem gleichen Wirkstoff verfügbar ist oder nicht abgegeben werden darf, der günstigste Apothekeneinkaufspreis je mg, ml oder I. E, bei nicht patentgeschützten Wirkstoffen, zu denen kein anderes Fertigarzneimittel abgegeben werden darf, abzüglich 1 %. Wird ein preisgünstigeres Importarzneimittel verwendet, ist dessen Preis Berechnungsbasis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Lauer-Taxe) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt.
- 4. Für die Abrechnung von Trägerlösungen gelten die Regelungen nach Nr. 1. und 2. dieser Anlage entsprechend. Abweichend davon beträgt der Abschlag 10 %.
- 5. Für Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen in der Funktion eines Primärpackmittels ist ein Aufschlagssatz von 15 % auf den Apothekeneinkaufspreis anzuwenden.
- 6. Für die Herstellung zytostatikahaltiger parenteraler Zubereitungen ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 79,00 Euro abrechnungsfähig. Für die Herstellung parenteraler Lösungen mit monoklonalen Antikörpern ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 67,00 Euro abrechnungsfähig.
- 7. Die Anlage 3 Teil 2 tritt am 01.03.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Anlage 3 Teil 3: Preisbildung für antibiotika- und virustatikahaltige Infusionslösungen

Für antibiotika- und virustatikahaltige Infusionslösungen gelten neben den grundsätzlichen Bestimmungen nach Teil 1 in der zuletzt gültigen Fassung die folgenden Regelungen:

- 1. Abrechnungsfähig ist die je Verordnungsblatt verordnete, nach Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten bemessene Wirkstoffmenge, gegebenenfalls zuzüglich eines Verwurfs. Bei der Abrechnung sind die Pharmazentralnummern der tatsächlich verwendeten Fertigarzneimittel anzugeben.
- 2. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei nicht patentgeschützten Wirkstoffen der zweitgünstigste Apothekeneinkaufspreis je Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten der pharmazeutischen Unternehmer für Fertigarzneimittel mit diesem Wirkstoff, abzüglich eines Abschlags von 10 % auf den Apothekeneinkaufspreis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Großer Deutscher Spezialitätentaxe/Lauer-Taxe) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Bei der Ermittlung des zweitgünstigsten Preises werden Importarzneimittel und in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe Lauer-Taxe als "AV" gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt.
- 3. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei patentgeschützten Wirkstoffen und für Fertigarzneimittel, zu denen kein Fertigarzneimittel eines anderen pharmazeutischen Unternehmers mit dem gleichen Wirkstoff verfügbar ist oder nicht abgegeben werden darf, der günstigste Apothekeneinkaufspreis je mg, ml oder I. E., abzüglich eines Abschlags von 1 %. Wird ein preisgünstigeres Importarzneimittel verwendet, ist dessen Preis Berechnungsbasis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Lauer-Taxe) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt.
- 4. Für die Abrechnung von Trägerlösungen gelten die Regelungen nach Nr. 1. und 2. dieser Anlage entsprechend.
- 5. Für Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen in der Funktion eines Primärpackmittels ist ein Aufschlagssatz von 15 % auf den Apothekeneinkaufspreis anzuwenden.
- 6. Für die Herstellung antibiotika- und virustatikahaltiger Infusionslösungen ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 39,00 Euro abrechnungsfähig.
- 7. Teil 3 tritt am 01.01.2010 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Anlage 3 Teil 4: Preisbildung für parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln

Für parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln gelten neben den grundsätzlichen Bestimmungen nach Teil 1 in der zuletzt gültigen Fassung die folgenden Regelungen:

- 1. Abrechnungsfähig ist die je Verordnungsblatt verordnete, nach Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten bemessene Wirkstoffmenge, gegebenenfalls zuzüglich eines Verwurfs. Bei der Abrechnung sind die Pharmazentralnummern der tatsächlich verwendeten Fertigarzneimittel anzugeben.
- 2. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei nicht patentgeschützten Wirkstoffen der zweitgünstigste Apothekeneinkaufspreis je Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten der pharmazeutischen Unternehmer für Fertigarzneimittel mit diesem Wirkstoff, abzüglich eines Abschlags von 10 % auf den Apothekeneinkaufspreis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Großer Deutscher Spezialitätentaxe/Lauer-Taxe) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Bei der Ermittlung des zweitgünstigsten Preises werden Importarzneimittel und in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe Lauer-Taxe als "AV" gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt.
- 3. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei patentgeschützten Wirkstoffen und für Fertigarzneimittel, zu denen kein Fertigarzneimittel eines anderen pharmazeutischen Unternehmers mit dem gleichen Wirkstoff verfügbar ist oder nicht abgegeben werden darf, der günstigste Apothekeneinkaufspreis je mg, ml oder I. E., abzüglich eines Abschlags von 1 %. Wird ein preisgünstigeres Importarzneimittel verwendet, ist dessen Preis Berechnungsbasis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Lauer-Taxe) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt.
- 4. Für die Abrechnung von Trägerlösungen gelten die Regelungen nach Nr. 1. und 2. dieser Anlage entsprechend.
- 5. Für Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen in der Funktion eines Primärpackmittels ist ein Aufschlagssatz von 15 % auf den Apothekeneinkaufspreis anzuwenden.
- 6. Für die Herstellung parenteraler Lösungen mit Schmerzmitteln ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 50,00 Euro abrechnungsfähig.
- 7. Für die Herstellung von Injektionslösungen bis 20 ml, ausgenommen Injektionslösungen für die Befüllung von Schmerzpumpen, ist der Zuschlag nach § 5 Abs. 3 Arzneimittelpreisverordnung abrechnungsfähig.
- 8. Die Anlage 3 Teil 4 tritt am 01.03.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Anlage 3 Teil 5: Preisbildung für parenterale Ernährungslösungen

Für parenterale Ernährungslösungen gelten neben den grundsätzlichen Bestimmungen nach Teil 1 in der zuletzt gültigen Fassung die folgenden Regelungen:

- 1. Abrechnungsfähig ist die je Verordnungsblatt verordnete, nach Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten bemessene Wirkstoffmenge, gegebenenfalls zuzüglich eines Verwurfs. Bei der Abrechnung sind die Pharmazentralnummern der tatsächlich verwendeten Fertigarzneimittel anzugeben.
- 2. Der Abrechnungspreis für die Fertigarzneimittel-Substanz ist bei austauschbaren Substanzen der zweitgünstigste Apothekeneinkaufspreis je Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten der pharmazeutischen Unternehmer für Fertigarzneimittel mit dieser Substanz, eines **Abschlags** 10 % abzüglich von auf Apothekeneinkaufspreis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Großer Deutscher Spezialitätentaxe/Lauer-Taxe) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Bei der Ermittlung des zweitgünstigsten Preises werden Importarzneimittel und in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe - Lauer-Taxe - als "AV" gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt.
- 3. Der Abrechnungspreis für die Fertigarzneimittel-Substanz ist bei nicht austauschbaren Substanzen der günstigste Apothekeneinkaufspreis je mg, ml oder I. E., abzüglich eines Abschlages von 1 %. Wird ein preisgünstigeres Importarzneimittel verwendet, ist dessen Preis Berechnungsbasis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Lauer-Taxe) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt.
- 4. Für die Abrechnung von Trägerlösungen gelten die Regelungen nach Nr. 1. und 2. dieser Anlage entsprechend.
- 5. Für Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen in der Funktion eines Primärpackmittels ist ein Aufschlagssatz von 15 % auf den Apothekeneinkaufspreis anzuwenden.
- 6. Für die Herstellung parenteraler Ernährungslösungen ist pro Zubereitung (applikationsfertige Einheit) ein Zuschlag von 64,00 Euro abrechnungsfähig.
- 7. Teil 5 tritt am 01.01.2010 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Anlage 3 Teil 6: Preisbildung für parenterale Calciumfolinatlösungen

Für parenterale Calciumfolinatlösungen gelten neben den grundsätzlichen Bestimmungen nach Teil 1 in der zuletzt gültigen Fassung die folgenden Regelungen:

- 1. Abrechnungsfähig ist die je Verordnungsblatt verordnete, nach Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten bemessene Wirkstoffmenge, gegebenenfalls zuzüglich eines Verwurfs. Bei der Abrechnung sind die Pharmazentralnummern der tatsächlich verwendeten Fertigarzneimittel anzugeben.
- 2. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist der zweitgünstigste Apothekeneinkaufspreis je Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten der pharmazeutischen Unternehmer für Fertigarzneimittel mit diesem Wirkstoff, abzüglich eines Abschlags 50 % Apothekeneinkaufspreis. von auf den Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Großer Deutscher Spezialitätentaxe/Lauer-Taxe) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Bei der Ermittlung des zweitgünstigsten Preises werden Importarzneimittel und in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe - Lauer-Taxe - als "AV" gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt.
- 3. Für die Abrechnung von Trägerlösungen gelten die Regelungen nach Nr. 1. und 2. dieser Anlage entsprechend. Abweichend davon beträgt der Abschlag 10 %.
- 4. Für Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen in der Funktion eines Primärpackmittels ist ein Aufschlagssatz von 15 % auf den Apothekeneinkaufspreis anzuwenden.
- 5. Für die Herstellung parenteraler Calciumfolinatlösungen ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 39,00 Euro abrechnungsfähig.
- 6. Für die Herstellung von Injektionslösungen bis 20 ml ist der Zuschlag nach § 5 Abs. 3 Arzneimittelpreisverordnung abrechnungsfähig.
- 7. Die Anlage 3 Teil 6 tritt am 01.03.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Preisbildung für sonstige parenterale Lösungen Anlage 3 Teil 7:

Für sonstige parenterale Lösungen gelten neben den grundsätzlichen Bestimmungen nach Teil 1 in der zuletzt gültigen Fassung die folgenden Regelungen:

- 1. Abrechnungsfähig ist die je Verordnungsblatt verordnete, nach Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten bemessene Wirkstoffmenge, gegebenenfalls zuzüglich eines Verwurfs. Bei der Abrechnung sind die Pharmazentralnummern der tatsächlich verwendeten Fertigarzneimittel anzugeben.
- 2. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei nicht patentgeschützten Wirkstoffen der zweitgünstigste Apothekeneinkaufspreis je Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten der pharmazeutischen Unternehmer für Fertigarzneimittel mit diesem Wirkstoff, abzüglich eines Abschlags von 10 % auf den Apothekeneinkaufspreis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Großer Deutscher Spezialitätentaxe/Lauer-Taxe) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Bei der Ermittlung des zweitgünstigsten Preises werden Importarzneimittel und in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe - Lauer-Taxe - als "AV" gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt.
- 3. Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei patentgeschützten Wirkstoffen und für Fertigarzneimittel, zu denen kein Fertigarzneimittel eines anderen pharmazeutischen Unternehmers mit dem gleichen Wirkstoff verfügbar ist oder nicht abgegeben werden darf, der günstigste Apothekeneinkaufspreis je mg, ml oder I. E., abzüglich eines Abschlages von 1 %. Wird ein preisgünstigeres Importarzneimittel verwendet, ist dessen Preis Berechnungsbasis. Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Lauer-Taxe) nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt.
- Für die Abrechnung von Trägerlösungen gelten die Regelungen nach Nr. 1. und 2. 4. dieser Anlage entsprechend.
- 5. Für Leerbeutel und andere Primärpackmittel sowie Pumpen, Kassetten und Spritzen in der Funktion eines Primärpackmittels ist ein Aufschlagssatz von 15 % auf den Apothekeneinkaufspreis anzuwenden.
- 6. Für die Herstellung sonstiger parenteraler Lösungen ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 54,00 Euro abrechnungsfähig.
- 7. Für die Herstellung von Injektionslösungen bis 20 ml ist der Zuschlag nach § 5 Abs. 3 Arzneimittelpreisverordnung abrechnungsfähig.
- 8. Als sonstige parenterale Lösungen sind abrechnungsfähig Injektionslösungen mit dem Wirkstoff
 - a. Deferoxamin, wenn sie zur Befüllung von Medikamentenpumpen bestimmt sind,
 - Aldesleukin, wenn sie zur Anwendung außerhalb der ärztlichen Praxis bestimmt b. sind.

sowie parenterale Zubereitungen mit fettlöslichen Vitaminen.

9. Nicht als sonstige parenterale Lösungen sind abrechnungsfähig parenterall anzuwendende Fertigarzneimittel mit Antiemetika, Antihistaminika, Bisphosphonaten, Corticosteroiden. Diuretika, Heparin, Histamin-H2-Rezeptorantagonisten,

Protonenpumpenhemmern und nicht fettlöslichen Mineralstoffen, Prokinetika, Vitaminen.

Teil 7 tritt am 01.01.2010 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Preisbildung für Cardioxane®-Lösungen Anlage 3 Teil 7a:

- Für Cardioxane®-Lösungen ist abweichend von Anlage 3 Teil 7 Ziffer 6. für die 1. Herstellung pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 79,00 Euro abrechnungsfähig.
- 2. Die Anlage 3 Teil 7a tritt am 01.03.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Anlage 4 Preisbildung für Methadon-Lösungen

- 4.1 Zur Preisberechnung von Methadon-Lösungen ist das nachstehende Preistableau anzuwenden.
- 4.2 Die Preise des Tableaus sind für alle Methadon-Lösungen anzuwenden. Für Methadon-Lösungen, deren Einzeldosen über 200 mg hinausgehen, ist der Nettopreis der 200 mg-Einzeldosis von 2,95 € zuzüglich 0,03 € pro jeweils weitere 1 bis 10 mg Methadon zu berechnen. Die Preise des Tableaus stellen Nettoabgabepreise dar, d.h. die Umsatzsteuer sowie die Betäubungsmittelgebühr nach § 7 AMPreisV sind zusätzlich zu berechnen. Auf den Abrechnungspreis wird kein Apothekenabschlag nach § 130 SGB V gewährt. Bei der als "Take-home" gekennzeichneten Verordnung ist ein kindergesicherter Verschluss abzugeben und zusätzlich abzurechnen. Eine gesonderte Abrechnung von Gefäßen, Etiketten usw. ist grundsätzlich nicht möglich.

Methadon-Tableau

Einzeldosis in mg	Nettoabgabepreis pro Einzeldosis ohne MwSt. in €
Von 1 bis 10	2,08
Von 11 bis 20	2,11
Von 21 bis 30	2,14
Von 31 bis 40	2,17
Von 41 bis 50	2,19
Von 51 bis 60	2,22
Von 61 bis 70	2,25
Von 71 bis 80	2,27
Von 81 bis 90	2,30
Von 91 bis 100	2,34
Von 101 bis 110	2,37
Von 111 bis 120	2,39
Von 121 bis 130	2,42
Von 131 bis 140	2,45
Von 141 bis 150	2,48
Von 151 bis 160	2,85
Von 161 bis 170	2,88
Von 171 bis 180	2,91
Von 181 bis 190	2,93
Von 191 bis 200	2,95

- 4.3 Bei der Verordnung von Methadon-Lösungen für mehrere Tage bzw. von mehreren Einzeldosen sind die nach Ziffer 4.2 dargestellten Preise mit der Zahl der Tage bzw. Einzeldosen zu multiplizieren.
- 4.4 Ändert sich der Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers (Listenpreis nach Großer Deutscher Spezialitätentaxe/Lauertaxe) für das Fertigarzneimittel Eptadone®, nehmen die Vertragspartner über die Anpassung der Preise unverzüglich Verhandlungen auf. Kommt es bis zum Ablauf von 3 Monaten seit der Änderung des Abgabepreises im Sinne von Satz 1 nicht zu einer vertraglichen Anpassung der Anlage 4, kann diese abweichend von § 5 Satz 2 mit einer Frist von vier Wochen zum

Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Im Falle der Kündigung der Anlage 4 nach Satz 2 tritt die Anlage 4 in der bis zum 29.02.2012 geltenden Fassung wieder in Kraft.

4.5 Bei der Abrechnung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 9999086 zu verwenden.

Anlage 5 Preisbildung für L-Polamidon-Einzeldosen

- 5.1 Zur Preisberechnung von L-Polamidon-Einzeldosen im Rahmen der Substitutionsbehandlung ist das nachstehende Preistableau anzuwenden.
- 5.2 Für L-Polamidon-Lösungen, deren Einzeldosen über 75 mg hinausgehen, ist der Nettopreis der 75 mg-Einzeldosis (= 15 ml) von 5,00 € zuzüglich 0,09 € pro jeweils weitere 0,5 ml zu berechnen. Die Preise des Tableaus stellen Nettoabgabepreise dar, d.h. die Umsatzsteuer sowie die Betäubungsmittelgebühr nach § 7 AMPreisV sind zusätzlich zu berechnen. Auf den Abrechnungspreis wird kein Apothekenabschlag nach § 130 SGB V gewährt. Bei der als "Take-home" gekennzeichneten Verordnung ist ein kindergesicherter Verschluss abzugeben und zusätzlich abzurechnen. Eine gesonderte Abrechnung von Gefäßen, Etiketten usw. ist grundsätzlich nicht möglich.

L-Polamidon-Tableau

Einzeldosis in mg	in ml	Nettoabgabepreis pro Einzeldosis ohne MwSt. in €
bis 5	1	2,54
bis 7,5	1,5	2,63
bis 10	2	2,72
bis 12,5	2,5	2,81
bis 15	3	2,90
bis 17,5	3,5	2,98
bis 20	4	3,07
bis 22,5	4,5	3,16
bis 25	5	3,25
bis 27,5	5,5	3,33
bis 30	6	3,42
bis 32,5	6,5	3,51
bis 35	7	3,60
bis 37,5	7,5	3,69
bis 40	8	3,77
bis 42,5	8,5	3,86
bis 45	9	3,95
bis 47,5	9,5	4,04
bis 50	10	4,12
bis 52,5	10,5	4,21
bis 55	11	4,30
bis 57,5	11,5	4,39
bis 60	12	4,48
bis 62,5	12,5	4,56
bis 65	13	4,65
bis 67,5	13,5	4,74
bis 70	14	4,83
bis 72,5	14,5	4,91
bis 75	15	5,00

- 5.3 Bei der Verordnung von L-Polamidon-Lösungen für mehrere Tage bzw. von mehreren Einzeldosen sind die nach Ziffer 5.2 dargestellten Preise mit der Zahl der Tage bzw. Einzeldosen zu multiplizieren.
- 5.4 Bei der Abrechnung von L-Polamidon-Einzeldosen im Rahmen der Substitutionsbehandlung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 2567107 zu verwenden.

Anlage 6 Preisbildung für Buprenorphin-Einzeldosen für Take-home-Verordnungen

- 6.1 Zur Preisberechnung von Buprenorphin-Einzeldosen für die Take-home-Verordnung ist das nachstehende Preistableau anzuwenden.
- 6.2 Die nachstehend aufgeführten Preise gelten nur für Buprenorphin-Einzeldosen ab 2 bis 24 mg. Für Buprenorphin-Einzeldosen bis zu 2 mg ist der Preis der 2 mg-Einzeldosis abzurechnen. Die Preise des Tableaus stellen Nettoabgabepreise dar, d.h. die Umsatzsteuer sowie die Betäubungsmittelgebühr nach § 7 AMPreisV sind zusätzlich zu berechnen. Auf den Abrechnungspreis wird kein Apothekenabschlag nach § 130 SGB V gewährt. Eine gesonderte Abrechnung von Gefäßen, Etiketten usw. ist grundsätzlich nicht möglich. Die Tagesdosis darf gemäß Zulassung 24 mg nicht überschreiten.

Buprenorphin-Tableau

Einzeldosis in mg	Nettoabgabepreis pro Einzeldosis ohne Mwst. in €						
	1	2	3	4	5	6	7
2,0	1,10	2,21	3,31	4,42	5,52	6,62	7,73
2,4	1,59	3,19	4,78	6,37	7,97	9,56	11,16
2,8	2,09	4,18	6,27	8,37	10,46	12,55	14,64
3,2	2,58	5,16	7,74	10,33	12,91	15,49	18,07
3,6	3,07	6,14	9,21	12,28	15,36	18,43	21,50
4,0	2,08	4,17	6,25	8,33	10,42	12,50	14,58
4,4	2,57	5,15	7,72	10,29	12,87	15,44	18,01
4,8	3,07	6,14	9,21	12,28	15,36	18,43	21,50
5,2	3,56	7,12	10,68	14,24	17,80	21,36	24,92
5,6	4,05	8,10	12,15	16,20	20,25	24,30	28,35
6,0	3,06	6,13	9,19	12,25	15,31	18,38	21,44
6,4	3,55	7,10	10,66	14,21	17,76	21,31	24,87
6,8	4,05	8,10	12,15	16,20	20,25	24,30	28,35
7,2	4,54	9,08	13,62	18,16	22,70	27,24	31,78
7,6	5,03	10,06	15,09	20,12	25,15	30,18	35,21
8,0	3,99	7,98	11,98	15,97	19,96	23,95	27,95
8,4	4,48	8,96	13,45	17,93	22,41	26,89	31,37
8,8	4,98	9,96	14,94	19,92	24,90	29,88	34,86
9,2	5,47	10,94	16,41	21,88	27,35	32,82	38,29
9,6	5,96	11,92	17,88	23,84	29,80	35,76	41,72
10,0	4,97	9,94	14,92	19,89	24,86	29,83	34,80
10,4	5,46	10,92	16,38	21,85	27,31	32,77	38,23
10,80	5,96	11,92	17,88	23,84	29,80	35,76	41,72
11,20	6,45	12,90	19,35	25,80	32,25	38,69	45,14
11,60	6,94	13,88	20,82	27,76	34,69	41,63	48,57
12,00	5,95	11,90	17,85	23,80	29,76	35,71	41,66
12,40	6,44	12,88	19,32	25,76	32,20	38,64	45,09
12,80	6,94	13,88	20,82	27,76	34,69	41,63	48,57

Einzeldosis in mg	Nettoabgabepreis pro Einzeldosis ohne Mwst. in €							
	1	2	3	4	5	6	7	
13,20	7,43	14,86	22,29	29,71	37,14	44,57	52,00	
13,60	7,92	15,84	23,75	31,67	39,59	47,51	55,43	
14,00	6,93	13,86	20,79	27,72	34,65	41,58	48,51	
14,40	7,42	14,84	22,26	29,68	37,10	44,52	51,94	
14,80	7,92	15,84	23,75	31,67	39,59	47,51	55,43	
15,20	8,41	16,82	25,22	33,63	42,04	50,45	58,86	
15,60	8,90	17,80	26,69	35,59	44,49	53,39	62,28	
16,00	7,86	15,72	23,58	31,44	39,30	47,16	55,02	
16,40	8,35	16,70	25,05	33,40	41,75	50,10	58,45	
16,80	8,85	17,70	26,54	35,39	44,24	53,09	61,93	
17,20	9,34	18,68	28,01	37,35	46,69	56,03	65,36	
17,60	9,83	19,65	29,48	39,31	49,14	58,96	68,79	
18,00	8,84	17,68	26,52	35,36	44,20	53,04	61,88	
18,40	9,33	18,66	27,99	37,32	46,65	55,98	65,30	
18,80	9,83	19,65	29,48	39,31	49,14	58,96	68,79	
19,20	10,32	20,63	30,95	41,27	51,58	61,90	72,22	
19,60	10,81	21,61	32,42	43,23	54,03	64,84	75,65	
20,00	9,82	19,64	29,46	39,28	49,09	58,91	68,73	
20,40	10,31	20,62	30,93	41,23	51,54	61,85	72,16	
20,80	10,81	21,61	32,42	43,23	54,03	64,84	75,65	
21,20	11,30	22,59	33,89	45,19	56,48	67,78	79,07	
21,60	11,79	23,57	35,36	47,14	58,93	70,72	82,50	
22,00	10,80	21,60	32,39	43,19	53,99	64,79	75,59	
22,40	11,29	22,58	33,86	45,15	56,44	67,73	79,02	
22,80	11,79	23,57	35,36	47,14	58,93	70,72	82,50	
23,20	12,28	24,55	36,83	49,10	61,38	73,65	85,93	
23,60	12,77	25,53	38,30	51,06	63,83	76,59	89,36	
24,00	11,73	23,46	35,18	46,91	58,64	70,37	82,10	

- 6.3 Für den Fall der Verordnung von Subutex® unter Ausschluss von Aut-idem erfolgt die Preisbildung gemäß Anlage 6 des Vertrages über die Preisbildung von Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen in der Fassung vom 01.10.2009.¹
- 6.4 Bei der Abrechnung von Buprenorphin- oder Subutex[®]-Einzeldosen ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 2567113 zu verwenden.

¹ Diese Fassung ist dem Text der Hilfstaxe als Anhang beigefügt

Anlage 7 Preisbildung für Suboxone-Einzeldosen

- 7.1 Zur Preisberechnung von Suboxone-Einzeldosen für die Take-home-Verordnung ist das nachstehende Preistableau anzuwenden.
- 7.2 Die nachstehend aufgeführten Preise gelten nur für Suboxone-Einzeldosen ab 2 bis 24 mg. Die Preise des Tableaus stellen Nettoabgabepreise dar, d.h. die Umsatzsteuer sowie die Betäubungsmittelgebühr nach § 7 AMPreisV sind zusätzlich zu berechnen. Auf den Abrechnungspreis wird kein Apothekenabschlag nach § 130 SGB V gewährt. Eine gesonderte Abrechnung von Gefäßen, Etiketten usw. ist grundsätzlich nicht möglich. Die Tagesdosis darf gemäß Zulassung 24 mg nicht überschreiten.

Suboxone-Tableau

Einzeldosis in mg	Nettoabgabepreis pro Einzeldosis ohne Mwst. in €						
	1	2	3	4	5	6	7
2	1,33	2,66	3,99	5,32	6,65	7,98	9,31
4	2,51	5,02	7,53	10,04	12,55	15,06	17,57
6	3,69	7,38	11,07	14,76	18,45	22,14	25,83
8	4,81	9,62	14,43	19,24	24,05	28,86	33,67
10	5,99	11,98	17,97	23,96	29,95	35,94	41,93
12	7,17	14,34	21,51	28,68	35,85	43,02	50,19
14	8,35	16,70	25,05	33,40	41,75	50,10	58,45
16	9,47	18,94	28,41	37,88	47,35	56,82	66,29
18	10,65	21,30	31,95	42,60	53,25	63,90	74,55
20	11,83	23,66	35,49	47,32	59,15	70,98	82,81
22	13,01	26,02	39,03	52,04	65,05	78,06	91,07
24	14,13	28,26	42,39	56,52	70,65	84,78	98,91

7.3 Bei der Abrechnung von Suboxone-Einzeldosen ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen (2567136, gültig ab 01.11.2009) zu verwenden.

Anlage 8 Abrechnung von Teilmengen aus N1-Fertigarzneimittelpackungen

Ist die verordnete Menge eines Fertigarzneimittels geringer als der Inhalt der kleinsten N1-Fertigarzneimittelpackung, ist für die Abgabe der Teilmenge der Apothekenverkaufspreis der kleinsten N1-Fertigarzneimittelpackung nach § 3 AMPreisV zu berechnen.

Anlage 9 Preisbildung für die Abgabe von Oseltamivir-Zubereitungen im Pandemie-Fall

Bei der Abgabe von Zubereitungen mit dem Wirkstoff Oseltamivirphosphat von der Apotheke an Versicherte, die im Fall des § 78 Absatz 4 AMG erfolgen, wird der Apothekenabgabepreis wie folgt gebildet:

- a. Auf den Apothekeneinkaufspreis der erforderlichen Stoffe, der erforderlichen Verpackung (insbesondere Gefäß und Etikett) und der Dosierhilfe wird insgesamt je 50 ml anwendungsfertiger Lösung ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt:
 - aa. 0,50 €, soweit kein Fall des Buchstaben bb. vorliegt,
 - bb. 2,00 €, wenn die Apotheke die anwendungsfertige Lösung selbst herstellt.
- b. Erhält die Apotheke die für die Rezepturherstellung erforderlichen Stoffe, Verpackungsbestandteile und/oder Dosierhilfen vom pharmazeutischen Großhandel oder einem Dritten zum Zweck der Abgabe im Pandemiefall ist der Apothekeneinkaufspreis der Preis, den der pharmazeutische Großhändler oder der Dritte der Apotheke hierfür in Rechnung stellt (jeweiliger Länderabgabepreis zuzüglich Zuschlag des Großhandels); im Fall des Buchstaben a. bb. ist der Preis anteilig für die zur Herstellung von 50 ml anwendungsfertiger Lösung erforderliche Menge zu berechnen. Soweit der Länderabgabepreis erforderliche Stoffe, Verpackungsbestandteile und/oder Dosierhilfen nicht beinhaltet, ergibt sich der Apothekeneinkaufspreis nach den Regelungen dieses Vertrages; für eine 10 ml-Einmalspritze als Dosierhilfe gilt in diesem Fall ein Apothekeneinkaufspreis von 0,08 € pro Stück.

Auf den sich nach Buchstaben a. und b. ergebenden Apothekenabgabepreis ist zusätzlich die Umsatzsteuer zu erheben. Der Apothekenabschlag nach § 130 SGB V wird nicht gewährt.

Bei der Abrechnung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen (2567142, gültig ab 01.11.2009) zu verwenden.

Anlage 6 in der Fassung vom 01.10.2009 Preisbildung für Subutex-Einzeldosen

Zur Preisberechnung von Subutex-Einzeldosen für die Take-home-Verordnung ist das nachstehende Preistableau anzuwenden.

Die nachstehend aufgeführten Preise gelten nur für Subutex-Einzeldosen ab 2 bis 24 mg. Die Preise des Tableaus stellen Nettoabgabepreise dar, d.h. die Umsatzsteuer sowie die Betäubungsmittelgebühr nach § 7 AMPreisV sind zusätzlich zu berechnen. Auf den Abrechnungspreis wird kein Apothekenabschlag nach § 130 SGB V gewährt. Eine gesonderte Abrechnung von Gefäßen, Etiketten usw. ist grundsätzlich nicht möglich. Die Tagesdosis darf gemäß Zulassung 24 mg nicht überschreiten.

Subutex-Tableau

Einzeldosis in mg	Nettoabgabepreis pro Einzeldosis ohne Mwst. in €						
	1	2	3	4	5	6	7
2,0	1,33	2,66	3,99	5,32	6,65	7,98	9,31
2,4	1,92	3,84	5,76	7,68	9,60	11,52	13,44
2,8	2,52	5,04	7,56	10,08	12,60	15,12	17,64
3,2	3,11	6,22	9,33	12,44	15,55	18,66	21,77
3,6	3,70	7,40	11,10	14,80	18,50	22,20	25,90
4,0	2,51	5,02	7,53	10,04	12,55	15,06	17,57
4,4	3,10	6,20	9,30	12,40	15,50	18,60	21,70
4,8	3,70	7,40	11,10	14,80	18,50	22,20	25,90
5,2	4,29	8,58	12,87	17,16	21,45	25,74	30,03
5,6	4,88	9,76	14,64	19,52	24,40	29,28	34,16
6,0	3,69	7,38	11,07	14,76	18,45	22,14	25,83
6,4	4,28	8,56	12,84	17,12	21,40	25,68	29,96
6,8	4,88	9,76	14,64	19,52	24,40	29,28	34,16
7,2	5,47	10,94	16,41	21,88	27,35	32,82	38,29
7,6	6,06	12,12	18,18	24,24	30,30	36,36	42,42
8,0	4,81	9,62	14,43	19,24	24,05	28,86	33,67
8,4	5,40	10,80	16,20	21,60	27,00	32,40	37,80
8,8	6,00	12,00	18,00	24,00	30,00	36,00	42,00
9,2	6,59	13,18	19,77	26,36	32,95	39,54	46,13
9,6	7,18	14,36	21,54	28,72	35,90	43,08	50,26
10,0	5,99	11,98	17,97	23,96	29,95	35,94	41,93
10,4	6,58	13,16	19,74	26,32	32,90	39,48	46,06
10,80	7,18	14,36	21,54	28,72	35,90	43,08	50,26
11,20	7,77	15,54	23,31	31,08	38,85	46,62	54,39
11,60	8,36	16,72	25,08	33,44	41,80	50,16	58,52
12,00	7,17	14,34	21,51	28,68	35,85	43,02	50,19
12,40	7,76	15,52	23,28	31,04	38,80	46,56	54,32
12,80	8,36	16,72	25,08	33,44	41,80	50,16	58,52

Einzeldosis in mg	n Nettoabgabepreis pro Einzeldosis ohne Mwst. in €						
	1	2	3	4	5	6	7
13,20	8,95	17,90	26,85	35,80	44,75	53,70	62,65
13,60	9,54	19,08	28,62	38,16	47,70	57,24	66,78
14,00	8,35	16,70	25,05	33,40	41,75	50,10	58,45
14,40	8,94	17,88	26,82	35,76	44,70	53,64	62,58
14,80	9,54	19,08	28,62	38,16	47,70	57,24	66,78
15,20	10,13	20,26	30,39	40,52	50,65	60,78	70,91
15,60	10,72	21,44	32,16	42,88	53,60	64,32	75,04
16,00	9,47	18,94	28,41	37,88	47,35	56,82	66,29
16,40	10,06	20,12	30,18	40,24	50,30	60,36	70,42
16,80	10,66	21,32	31,98	42,64	53,30	63,96	74,62
17,20	11,25	22,50	33,75	45,00	56,25	67,50	78,75
17,60	11,84	23,68	35,52	47,36	59,20	71,04	82,88
18,00	10,65	21,30	31,95	42,60	53,25	63,90	74,55
18,40	11,24	22,48	33,72	44,96	56,20	67,44	78,68
18,80	11,84	23,68	35,52	47,36	59,20	71,04	82,88
19,20	12,43	24,86	37,29	49,72	62,15	74,58	87,01
19,60	13,02	26,04	39,06	52,08	65,10	78,12	91,14
20,00	11,83	23,66	35,49	47,32	59,15	70,98	82,81
20,40	12,42	24,84	37,26	49,68	62,10	74,52	86,94
20,80	13,02	26,04	39,06	52,08	65,10	78,12	91,14
21,20	13,61	27,22	40,83	54,44	68,05	81,66	95,27
21,60	14,20	28,40	42,60	56,80	71,00	85,20	99,40
22,00	13,01	26,02	39,03	52,04	65,05	78,06	91,07
22,40	13,60	27,20	40,80	54,40	68,00	81,60	95,20
22,80	14,20	28,40	42,60	56,80	71,00	85,20	99,40
23,20	14,79	29,58	44,37	59,16	73,95	88,74	103,53
23,60	15,38	30,76	46,14	61,52	76,90	92,28	107,66
24,00	14,13	28,26	42,39	56,52	70,65	84,78	98,91

Bei der Abrechnung von Subutex-Einzeldosen ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen (2567113, gültig ab 01.11.2009) zu verwenden.